



GESCHÄFTSORDNUNG

des Fachbeirates für Naturschutz im Westerwaldkreis

Der Fachbeirat für Naturschutz im Westerwaldkreis hat folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Vorsitz

- (1) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Beirates; er soll hierbei im Benehmen mit der Naturschutzbehörde handeln und sich deren Unterstützung bedienen. Er lädt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu den Sitzungen ein und leitet diese.

§ 2 Sitzungen

- (1) Die Sitzungstermine werden von dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Behördenleiter festgesetzt.
- (2) Jährlich finden in der Regel vier Sitzungen statt, mindestens jedoch drei.
- (3) Auf Verlangen des Behördenleiters oder eines Drittels der Mitglieder, ist der Beirat innerhalb angemessener Frist zu einer Sitzung einzuberufen.
- (4) Der Beirat tagt am Sitz der Naturschutzbehörde. Er kann im Einvernehmen mit dem Behördenleiter einen anderen Tagungsort bestimmen.
- (5) Sitzungstermin und Tagesordnung müssen den Beiratsmitgliedern, ausgenommen in dringenden Fällen, mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder als elektronische Nachricht (email) mitgeteilt werden.

§ 3 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird im Benehmen mit der Naturschutzbehörde von dem Vorsitzenden festgesetzt. Vom Behördenleiter vorgeschlagene Beratungspunkte sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Naturschutzbehörde berichtet in jeder Sitzung im Sinne des § 36 Abs. 2 LNatSchG über die wesentlichen Vorgänge.

(2) Ein Beiratsmitglied kann die Aufnahme weiterer Angelegenheiten in die Tagesordnung beantragen, wenn sie zum Aufgabengebiet des Naturschutzes und der Landespflege gehören. Ein entsprechender Antrag muss 7 Tage vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden eingegangen sein. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig gestellt wurde, kann aufgrund eines Beschlusses des Beirates mit 2/3 Stimmenmehrheit im Benehmen mit der Naturschutzbehörde behandelt werden.

§ 4 Teilnahme der Vertreter

Ist ein Beratungsmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so benachrichtigt es rechtzeitig seinen Vertreter und den Vorsitzenden. Der Vertreter kann im übrigen an allen Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz teilnehmen.

§ 5 Beratung der Naturschutzbehörde

(1) Der Beirat kann den Vorsitzenden mit der Beratung der Naturschutzbehörde in allgemeinen Angelegenheiten betrauen.

(2) Für die Behandlung bestimmter Fragen kann der Beirat Arbeitsgruppen bilden.

(3) Der Beirat kann einzelne Mitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, insbesondere aus dem Bereich der für die Landespflege bedeutsamen Grundlagendisziplinen, beauftragen.

(4) Zur Beratung von Einzelfragen können im Einvernehmen mit dem Behördenleiter Sachverständige hinzugezogen werden, die dem Beirat nicht angehören.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Vor Eintritt in die Beratung stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

(3) Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Beschlüsse, die eine Änderung der Geschäftsordnung betreffen, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates.

§ 7 Nichtöffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (2) Der Behördenleiter oder ein von ihm Beauftragter nimmt an den Sitzungen teil.

§ 8 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Beirates wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Beirat durch Beschluss für Teile oder für die ganze Niederschrift aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
2. Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Mitglieder, des Schriftführers und der sonstigen Sitzungsteilnehmer;
3. Tagesordnung;
4. den Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen;
5. sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung.

Sie wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

(3) Die Niederschrift ist der Naturschutzbehörde sowie jedem Beiratsmitglied und den Stellvertretern unverzüglich bekannt zu geben. Wenn innerhalb von 7 Tagen nach der Bekanntgabe keine Einwände erfolgen, gilt sie als vorläufig genehmigt. Ihre endgültige Genehmigung erfolgt in der nächsten Sitzung durch Beiratsbeschluss.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 20. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07. Dezember 2009 außer Kraft.

56410 Montabaur, 20. Januar 2015